

## **Mietbestimmungen für Motorräder**

der Extablish AG, 6370 Stans

### **Präambel**

In den Mietbestimmungen und Mietverträgen wird ausschliesslich die männliche Form „Mieter“ bzw. „Fahrer“ verwendet. Diese Bezeichnung schliesst selbstverständlich die jeweiligen weiblichen Formen gleichberechtigt mit ein.

Vorliegenden Mietbestimmungen sind integraler Bestandteil jedes Mietvertrages zwischen Extablish AG Stans und dem Mieterwelchem ein Motorrad vermietet wird

### **Fahrzeugübergabe**

Die Fahrzeuge werden in einem einwandfreien, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden und in sauberem Zustand übergeben. Kleinere Mängel werden bei der Fahrzeugübergabe in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Dieses bildet die Grundlage für die Abrechnung anlässlich der Rückgabe des Fahrzeuges.

### **Mietdauer**

Die Mietdauer wird pro Tag abgerechnet. Ein Tag dauert grundsätzlich 24 Stunden und beginnt mit der Übergabe des Motorrades, welches ohne anderslautende Vereinbarung während der Öffnungszeiten stattfindet. Für längere Mieten und Wochenenden können abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Es gelten grundsätzlich die Regelungen in der zu Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Rücknahmezeiten sind ausserdem im Mietvertrag festgehalten.

### **Stornierung**

Bei Reservation für Tagesmieten ist ein kurzfristiger Rücktritt wegen schlechten Wetters in gegenseitiger Absprache möglich. In allen anderen Fällen ist eine Rücktrittsgebühr von CHF. 100.00 geschuldet, wenn die Stornierung weniger als einen Werktag vor dem reservierten Mietbeginn erfolgt. Nicht-Erscheinen gilt ebenfalls als kurzfristige Stornierung.

Die Miete kann auch von einem Ersatzmieter angetreten werden. Für diesen gelten die gleichen Anforderungen bezüglich Fahrberechtigung wie die für den ursprünglichen Mieter. Die Vermieterin ist jedoch nicht verpflichtet, dem Ersatzmieter das Fahrzeug zu überlassen. Wird der Ersatzmieter nicht akzeptiert, so gilt dies als Rücktritt und es wird die Rücktrittsgebühr fällig.

### **Fahrberechtigung und Ausweise**

Bei Antritt der Miete ist in jedem Fall einen für die entsprechende Kategorie gültigen Fahrausweis (Führerschein) vorzuweisen. Lernfahrausweise für die unlimitierte Fahrzeugkategorie (A) werden anerkannt; Auslandsfahrten sind jedoch mit diesem nicht gestattet.

Der Mieter ist damit einverstanden, dass sein Ausweis für den Abschluss des Mietvertrages registriert wird. Es wird eine Fotokopie erstellt, welche 1 Jahr aufbewahrt wird.

Sollte das Fahrzeug einen weiteren Fahrer überlassen werden, so muss dieser auf dem Mietvertrag namentlich aufgeführt werden. Ein solcher Zweitfahrer muss seinen Fahrausweis ebenfalls registrieren lassen. Ohne diese Registrierung ist das Führen des Fahrzeuges nicht gestattet.

## **Mietpreise und Leistungen**

Die Mietpreise unterscheiden sich nach Modell und Nachfrage, die Richtpreise sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen. Verbindlich ist jedoch ausschliesslich der auf dem Mietvertrag festgehaltene Preis.

Der Mietpreis schliesst eine Vollkaskoversicherung, mit einem Selbstbehalt gemäss Mietvertrag ein. Inbegriffen ist ebenfalls Pannenhilfe und nötigenfalls die Kosten für die Rückführung eines defekten Motorrades an den Mietstandort. Bei Pannen infolge Nichtbeachten der Betriebsvorschriften des Motorrades werden die Kosten für die Pannenhilfe und etwaiger Rückführungskosten dem Mieter weiterverrechnet.

Pro Tag der Mietdauer sind 400 Freikilometer inbegriffen. Mehrkilometer werden zu CHF 0.60 pro Kilometer abgerechnet.

Der Mietpreis deckt sämtliche Betriebskosten mit Ausnahme der während der Miete anfallenden Stromkosten. Sollten während einer längeren Mietdauer Kosten für Reifen oder Unterhaltskosten anfallen, so werden diese bei Vorlage einer Quittung erstattet. Für alle Reparaturkosten über CHF 200.- ist eine vorgängige Kostengutsprache durch die Vermieterin erforderlich.

Reparaturen während der Miete sollen, wenn immer möglich, von der nächstgelegenen Markenvertretung ausgeführt werden (ausgenommen reifen). Für einen Reifenwechsel ist ebenfalls eine vorgängige Kostengutsprache der Vermieterin notwendig.

Die Kautions- und der voraussichtliche Mietpreis sind im Voraus zu bezahlen. Die Mindestmietdauer beträgt 1 Tag.

## **Kautions**

Im Regelfall wird eine Kautions von CHF 1000.- verlangt. Die Extablish AG behält sich aber bei Neukunden vor, eine höhere Kautions zu verlangen.

## **Versicherung und Selbstbehalte**

Der Mieter ist selber für seine Unfallversicherung verantwortlich und hat auch für einen ausreichenden Versicherungsschutz eines allfälligen Mitfahrers (Sozius) zu sorgen.

Versicherungsleistungen der Vollkaskoversicherung können gekürzt werden, wenn das Fahrzeug nicht sachgemäss, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend dieser Mietbedingungen genutzt wird. Kürzungsgründe sind Fahren in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss sowie massive Missachtung von Geschwindigkeitsvorschriften. Es gelten in jedem Fall die Vertragsbedingungen der Versicherung.

Im Fall der Kürzung von Versicherungsleistungen haftet der Mieter auch über die Höhe des Selbstbehaltes hinaus selber.

Für Kollisionsschäden besteht ein Selbstbehalt von CHF 1000.-. Für Haftpflichtschäden besteht ein Selbstbehalt von CHF 500.-, beziehungsweise CHF 1000.- für Neulenker, beziehungsweise CHF 1500.- für jugendliche Lenker (bis 25 Jahre)

## **Fahrzeugnutzung**

Das Fahrzeug darf nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden. Die Teilnahme an Rennveranstaltungen und Veranstaltungen ähnlicher Art sind nicht gestattet.

Das Fahrzeug ist sorgfältig zu behandeln. Kettenantriebe sind bei mehrtägigen Mieten täglich zu schmieren. Es wird empfohlen, über Nacht abgestellte Fahrzeuge mit einer zusätzlichen Diebstahlsicherung (Schliesskette oder ähnliches) zu versehen.

Die Niveaustände für Öl und Wasser sowie der Reifendruck müssen täglich überprüft werden.

Die Vermieterin behält sich vor, übermässigen Verschleiss – insbesondere Reifenverschleiss durch Burnouts und ähnliche Übungen in Rechnung zu stellen.

## **Strassenverkehrsordnung und gesetzliche Bestimmungen**

Der Fahrer ist für das Einhalten der Strassenverkehrsordnung und anderen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich (auch im Ausland). Die Vermieterin ist gesetzlich verpflichtet, bei einem Verstoss den Behörden die Identität des Fahrers bekannt zu geben.

## **Auslandfahrten**

Fahrten ins europäische Ausland und ans Mittelmeer angrenzende Staaten sind ohne Einschränkung erlaubt. Reisen in die Länder Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan, sowie nach Übersee müssen im Mietvertrag erwähnt sein.

## **Verlängerung des Mietverhältnisses**

Die Verlängerung eines laufenden Mietverhältnisses ist möglich, bedarf aber der Rücksprache mit der Vermieterin. Die Verlängerung wird gewährt, wenn keine Folgereservationen bestehen und wenn keine geplanten Wartungs- oder Event-Aktivitäten anstehen.

## **Fahrzeugrückgabe**

Schäden am Fahrzeug sind unaufgefordert zu melden. Diese werden dem Mieter bis zur Höhe des Versicherungsselbstbehaltes in Rechnung gestellt.

Bei der Fahrzeugrückgabe erfolgen auch die Abrechnung von Mehrkilometern und gegebenenfalls die Abrechnung wegen übermässiger Abnutzung.

Wird das Fahrzeug ausserhalb der Öffnungszeiten zurückgebracht, erklärt sich der Mieter mit seiner Unterschrift auf dem Mietvertrag mit der von der Establish AG vorgenommenen Schlussabrechnung vorsorglich einverstanden.

Verspätete Fahrzeugrückgabe wird ab einer Stunde mit 1/12 eines weiteren Miet-Tages in Rechnung gestellt.

Stans, 1. August 2016